



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Errichtung und Betrieb einer Vorklärungsanlage für Produktionsabwässer aus den Werken I + II und Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW's) im Werk II
Baugrundstück:	Alpirsbach, Hauptstraße 70, Flst.-Nr. 565/2 und 581/22
Antragsteller:	Alpirsbacher Klosterbräu, Glauner GmbH & Co. KG, Marktplatz 1, 72275 Alpirsbach

Die Alpirsbacher Klosterbräu Glauner GmbH & Co. KG beantragt auf dem oben genannten Baugrundstück die Errichtung und den Betrieb einer Vorklärungsanlage für Produktionsabwässer aus den Werken I + II und die Errichtung und den Betrieb eines BHKW's (Feuerungswärmeleistung 210 kW). Im Rahmen der geplanten Umsetzung ist eine anaerobe Vorbehandlung der Brauereiabwässer vorgesehen. Durch die anaerobe Vorbehandlung werden die CSB-Frachten im Abwasser (wesentlicher Schmutzparameter) um ca. 80% reduziert, wodurch die Schmutzfracht zur Einleitung in die kommunale Kläranlage entsprechend reduziert wird. Durch die Vorklärung wird die organische Belastung der Brauereiabwässer auf ein Niveau des häuslichen Abwassers reduziert.

Die Vorkläranlage zur Aufbereitung der betriebseigenen Abwässer besteht aus den nachfolgenden Anlagenteilen:

- Sammelschacht mit vertikaler Siebschnecke für Feststoffabscheidung und Pumpwerk
- Puffertank mit 800 m³ Inhalt
- zwei anaerobe Reaktoren (Containermodul)
- zwei Biogaspuffer (Containermodul)
- Gasfackel
- Abluftwäscher
- Biogasaufbereitung
- BHKW
- Lagercontainer für Chemikalien

Das vorgeklärte Abwasser wird nach Austritt aus den anaeroben Modulen über eine Entgasungsstufe geleitet, um gelöstes Biogas zu entfernen. Das entstehende Biogas wird in zwei Container-Modulen zwischengespeichert und über ein BHKW energetisch verwertet. Das BHKW wird im bestehenden Kesselhaus in Werk II aufgestellt. Von dort kann die Wärmeenergie und der Strom aus dem BHKW in den weiteren Betriebsteilen genutzt werden. Mit der Reduzierung der Schmutzfracht erfolgt ebenfalls eine Entlastung der kommunalen Kläranlage.

Bei der Brauerei der Firma Alpirsbacher Klosterbräu Glauner GmbH & Co. KG handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Für die geplante Änderung ist nach § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 7.27.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind auch die sonstigen erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung) mit umfasst.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Änderungsverfahren ist nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 7.26.3 eine **standortbezogene Vorprüfung** gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hauptstraße/Rötenbacher Straße“ (Gewerbegebiet). Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG direkt betroffen.

Die nächstgelegenen geschützten Flächen befinden sich westlich der geplanten Anlagen in einem Abstand von ca. 70 bzw. 90 m. Es handelt sich hierbei um ein gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop („Bach S Krähenbadberg W Alpirsbach“ - Biotop-Nr. 1761 6237 2785) und um geschützte Magere Flachlandmähwiesen. Das Gelände zwischen der Anlage und den geschützten Flächen ist bewaldet. Ferner verläuft hier die Bahnlinie. Ein weiteres Offenlandbiotop (Auwaldstreifen entlang der Kinzig (Biotop-Nr. 1761 6237 2357) befindet sich östlich entlang der Kinzig (Entfernung ca. 150 m). Der Abstand zum Landschaftsschutzgebiet („Reutiner Berg und Sielberg“) und den dortigen geschützten Biotopen beträgt ca. 225 m. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der geschützten Flächen und Objekten kann aufgrund des Abstandes und der zu erwartenden, geringen Emissionen ausgeschlossen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 1. September 2021

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat